

Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Erfolgreiche Sonderkation zur Überprüfung des Verkaufs von Pyrotechnik

Auch im letzten Jahr führte die Landesdirektion Sachsen zum Jahreswechsel eine Aktion zur Kontrolle der Verkaufsbedingungen von Pyrotechnik durch.

Dabei wurde auf die Einhaltung von Mengengrenzen geachtet, um Gefährdungen für die Käufer und Verkäufer auszuschließen. Ebenso wurde z. B. kontrolliert, dass Feuerlöscher vorhanden sind und der Verkauf unter Aufsicht stattfindet. Je Kontrolle wurden bis zu 26 Vorschriften überprüft. Hierbei konnte wiederholt auf die Mitwirkung von mehr als 30 Bediensteten aus allen Referaten der Abteilung Arbeitsschutz zurückgegriffen werden.

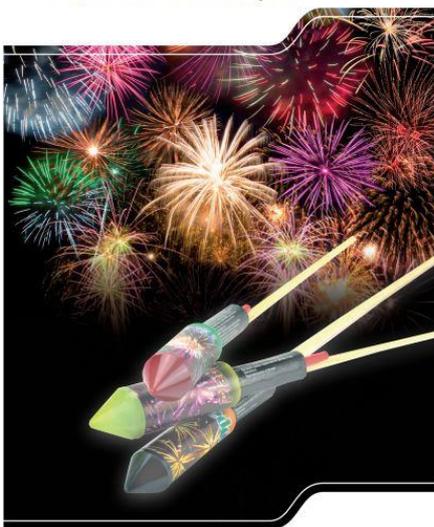
2023 konnten so insgesamt 389 Verkaufsstellen kontrolliert werden. Dass die Kontrollen der Vorjahre hier Wirkung gezeigt haben, wird deutlich an den verhältnismäßig wenigen und unkritischen Mängeln. Lediglich in vier Fällen musste zu stärkeren Sanktionsmaßnahmen gegriffen werden, da Lagermengen z.T. erheblich überschritten wurden. Bei vorgefundenen Mängeln wurden die Betroffenen belehrt, die Mängel konnten in der Regel sofort abgestellt werden.

Um Leiter von Verkaufsstellen und verantwortliches Personal entsprechend zu informieren, hat der Freistaat Sachsen eine Broschüre zum Verkauf von Feuerwerk herausgegeben: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/17130/documents/52885>

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Hinweise zum Verkauf
von Feuerwerkskörpern



© SMWA/Broschüre Verkauf von Feuerwerkskörpern

Illegales Feuerwerk wurde bei den Kontrollen nicht festgestellt. Alle überprüften Gegenstände waren nach den gesetzlichen Regelungen zugelassen.

Bedauerlicherweise kam es in Sachsen zu einem tödlichen Unfall beim Umgang mit Pyrotechnik. Nach den uns vorliegenden Informationen handelte es sich um zugelassene Pyrotechnik, die jedoch missbräuchlich verwendet wurde. Der Gegenstand wurde im Ausland erworben und ohne notwendige Erlaubnis durch den Verwender nach Deutschland eingeführt. Dabei handelte es sich um Profifeuerwerksartikel der Kategorie F4, von denen eine besonders hohe Gefahr ausgeht. Diese Gegenstände dürfen nur mit einer entsprechenden Fachkunde und einer behördlichen Erlaubnis verwendet werden. Im vorliegenden Fall hat der Verunfallte vermutlich eine Anzündschnur mit einer Stoppine oder eine Zündschnur verwechselt. Eine Anzündschnur findet sich an Konsumentenfeuerwerk der Kategorie F2.

Diese ist ca. 5 cm lang und brennt für wenigstens acht Sekunden, bevor der pyrotechnische Gegenstand seinen Effekt zündet, genug Zeit sich zu entfernen. Bei einer Stoppine oder Zündschnur handelt es sich um eine Schwarzpulver-Lunte, die bis zu einem Meter lang sein kann. Die Übertragung zum Feuerwerkeffekt dauert jedoch nur wenige Sekundenbruchteile, sodass der Gegenstand unmittelbar umsetzt.



Dabei befand sich der Verwender mit dem Kopf über der Feuerwerksbombe, als er diese zündete. Deren Treibsatz befördert mit einem Energiestoß und nicht kontinuierlich wie bei F2 Raketen, die Effektladung in die Höhe. Diese sehr hohe Energie führte zu tödlichen Kopfverletzungen. Wir appellieren daher noch einmal eindrücklich, nur zugelassene und im Fachhandel erhältliche Pyrotechnik zu verwenden.

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 5. April 2024